

HESSEN KREIS BERGSTRASSE  
DER LANDRAT



Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand  
der Gemeinde

68649 Groß-Rohrheim

EINGEGANGEN

29. Mai 2026

Gemeindeverwaltung  
Groß-Rohrheim

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgre-  
mien

Fachbereich Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Frau Pia Rimer

Raum: 219  
Durchwahl: 06252 15-4049  
Telefax: 06252 15-5679  
E-Mail: pia.rimer@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

Unser Zeichen: L-1/5 K(b) – 901.15

Datum: 22.05.2026

## Haushalt 2026

### Genehmigung zur Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 am 29.01.2026 beschlossen. Mit E-Mail vom 02.03.2025 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Weitere genehmigungsrelevante Unterlagen sind am 30.04.2026 bei mir eingegangen.

### I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.

### II. Feststellungen

Der Jahresabschluss **2024** der Gemeinde Groß-Rohrheim wurde am 14. Juni 2024 erstellt. Das ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von -78.922,33 € auf. Damit hat sich die ursprünglich geplante Defizitsituation von -335 T€ deutlich verringert, bleibt jedoch weiterhin negativ.

Die Tilgungszahlungen in Höhe von 94.175,74 € konnten vollständig aus dem Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit von 1.628.439,50 € geleistet werden.

Der Finanzmittelbestand belief sich zum Ende 2024 auf rd. 8,2 Mio. € und es waren Rücklagen über 8,5 Mio. € vorhanden, davon rd. 2,2 Mio. € aus ordentlichen Überschüssen. Damit wurden die Anforderungen des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 HGO im Jahresabschluss erfüllt.

Sparkasse Starkenburg  
Sparkasse Bensheim  
Volksbank Darmstadt Mainz eG  
Rheinessen Sparkasse  
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66  
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65  
IBAN: DE66 5519 0000 0012 1760 12  
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09  
IBAN: DE94 5001 0060 0008 9496 06

BIC: HELADEF1HEP  
BIC: HELADEF1BEN  
BIC: MVBMDE55XXX  
BIC: MALADE51WOR  
BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion



Metropolregion  
Rhein-Neckar

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO ist am 29.04.2026 erfolgt.

Für das Jahr **2025** wird ein negatives ordentliches Ergebnis i.H.v. -461.545 € erwartet. Der Planwert belief sich auf -1.640.425 €, daher hat sich das Ergebnis verbessert. Deutlich erhöhte Erträge aus Steuern sowie verminderte Versorgungsaufwendungen sind hauptsächlich für die deutliche Verbesserung verantwortlich.

Aufgrund der hohen Gewerbesteuererträge im 2. Halbjahr 2024 sowie der ebenfalls hohen Erträge im 1. Halbjahr 2025 erhöht sich die Steuerkraft der Gemeinde Groß-Rohrheim deutlich. Infolgedessen entfallen im Jahr **2026** die bisherigen Schlüsselzuweisungen vollständig. Erst wenn die Gewerbesteuererträge wieder auf das geplante Niveau zurückgehen, ist ab dem Jahr 2027 mit einer erneuten Gewährung von Schlüsselzuweisungen zu rechnen.

Für das Haushaltsjahr **2026** ist im ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbedarf von -1.666.493 € vorgesehen. Dieser kann jedoch gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln ausgeglichen werden.

Die Gemeinde muss im Jahr 2026 eine Solidaritätsumlage entrichten, die einer negativen Schlüsselzuweisung entspricht. Diese Umlage wird erhoben, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde ihren rechnerischen Bedarf übersteigt und die Gemeinde somit als abundant gilt. Im Falle einer nur geringfügigen Überschreitung des Bedarfs, wie dies bei Groß-Rohrheim der Fall ist, beträgt die Solidaritätsumlage 15 % des übersteigenden Betrags.

Laut Ergebnis- und Finanzplanung (EFP) wird auch in den folgenden drei Jahren von Defiziten im ordentlichen Ergebnis ausgegangen. Erst in 2029 ist eine Trendwende erkennbar. Im Haushaltsplan sind folgende Hebesätze der Grundsteuer B vorgesehen: 345 % im Jahr 2026, 475 % im Jahr 2028 und 1045 % im Jahr 2029. Für die zu erwartenden Fehlbeträge in den Jahren 2027 und 2028 (insgesamt rd. -2,28 Mio. €) stehen noch genügend Rücklagemittel zur Verfügung.

Der Finanzhaushalt 2026 weist einen negativen Finanzmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -1.465.895 € auf, sodass die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 94.285 € nicht aus diesem Mittel bestritten werden können. Damit werden die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht eingehalten.

Die Gemeinde verfügt jedoch über ausreichend ungebundene Liquidität, um diese Finanzierungslücke von insgesamt -1.560.180 € zu schließen. Entsprechendes gilt für die Folgejahre 2027 und 2028. Ab 2029 können nach aktueller Planung die Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts wieder eingehalten werden.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2026 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO gemäß Ziffer II.2.b) nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da bei der Gemeinde Groß-Rohrheim berichtsgemäß ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein fortlaufender Rücklagenverbrauch bzw. der Einsatz vorhandener Liquidität – insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht tragbar ist, da dadurch die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde gefährdet wird. Der für 2029 geplante Haushaltsausgleich sollte daher unbedingt angestrebt werden.

Im Haushaltsjahr erreicht die Gemeinde Groß-Rohrheim bei dem sogenannten „KASH-Wert“, als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen in Hessen, nur einen Wert von 57,5 von 100 Punkten und liegt damit im gelben Bereich des hinterlegten Ampelsystems.

Bei einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand von rund 7,2 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres kann die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 HGO in Höhe von 177.209 € nachgewiesen werden.

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden in der Haushaltssatzung - wie im Vorjahr - nicht veranschlagt.

Durch die Tilgung in Höhe von 94.285 € kommt es zu einer entsprechenden Entschuldung, und auch künftig wird von Nettotilgungen ausgegangen. Zum Ende des Jahres 2026 beträgt der Schuldenstand 783.000 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von lediglich 216 € pro Einwohner entspricht.

Für das Jahr 2026 sind Investitionen in Höhe von rund 7 Mio. € vorgesehen, insbesondere für den Erwerb von Grundstücken im Gewerbegebiet Nordost, den Anbau der Feuerwehrehalle sowie Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung.

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird seit dem 01.01.2020 vom Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) wahrgenommen. Der Ausgleich - nach interner Leistungsverrechnung (ILV) - kann fast erzielt werden. Das Jahresergebnis nach ILV beträgt -5.696 €.

Im Gebührenhaushalt Bestattungswesen wird ein Verlust in Höhe -80.137 € erwartet, was eine Verschlechterung zum Vorjahr um knapp 10 T€ bedeuteten würde. Damit sinkt der Kostendeckungsgrad auf nur 43,95 %. Die angestrebte Gebührenerhöhung wurde in 2026 nicht umgesetzt, sollte jedoch für 2027 fokussiert werden.

Bei der Wasserversorgung wird mit einem Überschuss aus Konzessionserträgen in Höhe von 21.000 € geplant (Aufgabenträger HSE/ Entega).

Im Bereich der Kinderbetreuung liegt der Zuschussbedarf für den kirchlichen und gemeindlichen Kindergarten nach ILV mit insgesamt rund 1,56 Mio. € leicht über dem Vorjahresniveau.

Der Stellenplan 2026 zeigt im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen, die Personalkosten steigen jedoch um 100.000 € auf 2,23 Mio. €.

### **III. Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass die Präambel der Haushaltssatzung auf den aktuellen Stand der Gesetzesänderung der HGO anzupassen ist.

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich sowie den Kreisausschuss im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung Groß-Rohrheim zur Kenntnis zu geben.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag

  
Behrendt  
Abteilungsleitung

